Neue Pflicht für Unternehmen: Die elektronische Rechnung kommt

Im B2B-Bereich wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) ab dem Jahr 2025 verpflichtend. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde mit dem Wachstumschancengesetz geschaffen.

Digitalisierung von Prozessen
Die Einführung der E-Rechnung ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung von Geschäftsprozessen. Waren Unternehmen bisher nur verpflichtet, eine E-Rechnung zu erstellen, wenn sie Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellten, wird das elektronische Rechnungsformat ab 2025 für den gesamten B2B-Bereich verpflichtend.

Mit der E-Rechnung wird auch die im Rahmen der ViDA-Initiative geplante Einführung eines elektronischen Meldewesens vorangetrieben. Die neuen Regelungen umfassen neue Vorschriften für elektronische Rechnungen, Echtzeit-Datenmeldungen sowie für Umsätze aus digitalen Plattformen und sollen bis 2030 die umsatzsteuerlichen Meldepflichten für grenzüberschreitende Transaktionen vollständig digitalisieren.

Was ist eine E-Rechnung?
Ab 01.01.2025 gibt es neue Begriffsdefinitionen für Rechnungen. Es wird unterschieden zwischen elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) und sonstigen Rechnungen.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen (CEN-Norm EN 16931). Der Standard ist in Deutschland bereits seit dem Jahr 2020 bei grenzüberschreitenden öffentlichen Aufträgen im B2G (Business to Government) unter dem Namen „XRechnung" verpflichtend.

In Bezug auf die Frage, welche Rechnungsformate den neuen Anforderungen gerecht werden, hat die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 15.10.2024 Stellung genommen.

Typische Formate für E-Rechnungen sind ZUGFeRD (Zentraler Leitfaden des Forums elektronische Rechnung Deutschland) oder die XRechnung. Darüber hinaus gibt es auch europäische Formate, wie z. B. das französische Factur-X oder Peppol-BIS Billing. Das endgültige BMF-Schreiben schafft auch Klarheit, welche Programmversionen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. So wird zum Beispiel darauf verwiesen, dass das ursprüngliche ZUGFeRD-Format noch nicht auf der Normenreihe EN 16931 beruhte, was sich jedoch mit der Version 2.0.1 geändert hat. Ausgenommen sind hier aber jetzt ausdrücklich die Profile MINIMUM und BASIC-WL.

Wichtig: Hybride Formate wie ZUGFeRD bestehen aus XML- und PDF-Datenteil. Der XML-Datenteil ist zukünftig führend. Dies ist eine Abkehr von der bisherigen Sichtweise des BMF. Bei dem menschenlesbaren Datenteil (z. B. PDF) handelt es sich

um ein für § 14c UStG „unschädliches" Mehrstück, solange es als solches erkennbar bleibt.

Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen das EDI-Verfahren weiterhin anwendbar, auch wenn es nicht der Norm für die elektronische Rechnungsstellung entspricht. EDI steht für „Electronic Data Interchange". Damit ist der elektronische Austausch von Geschäftsdokumenten gemeint. Diese Dokumente werden in Form von Daten ausgetauscht, die in einer bestimmten Form vorliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben korrekt und vollständig aus der E-Rechnung extrahiert werden können.

Der Begriff der „sonstigen Rechnung" umfasst zukünftig sowohl Papierrechnungen als auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden. Dazu gehören zum Beispiel auch per E-Mail versandte PDF-Rechnungen. Diese Rechnungen gelten ab dem Jahr 2025 nicht mehr als E-Rechnung.

Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen
Entgegen den ursprünglichen Planungen wurden die Beschränkungen hinsichtlich der Übermittlungswege und Speichermedien aufgehoben. So ist nun auch ein USB-Stick zulässig. Das BMF hat in seinem Schreiben zudem den zulässigen Kreis von Übertragungsarten ausgeweitet. Neben dem Download von Rechnungen ist auch deren Speicherung auf einem gemeinsamen Speicher in Konzernstrukturen zulässig.

Für die Entgegennahme einer E-Rechnung ist die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs durch den Rechnungsempfänger ausreichend. Das BMF stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es sich dabei nicht zwingend um ein gesondertes Postfach für den Empfang von E-Rechnungen handeln muss.

End- oder Restrechnung bei Voraus- und Anzahlungsrechnungen
Besonderheiten gelten bei der Erstellung von Schluss- oder Restrechnungen. In einer Schlussrechnung sind zuvor vereinnahmte Teilentgelte und Steuerbeträge abzuziehen, wenn für diese bereits Rechnungen mit Steuerausweis erteilt wurden. Alternativ kann eine Restrechnung ausgestellt werden.

Da die die Anforderungen an eine Restrechnung derzeit noch nicht vollständig im strukturierten Teil einer E-Rechnung abgebildet werden können, wird es laut Aussage des BMF bis zum 31.12.2027 nicht beanstandet, wenn eine Anlage als unstrukturierte Datei der E-Rechnung beigefügt wird.

Keine unnötige Bürokratie bei Dauerrechnungen
Für vor dem 01.01.2027 ausgestellte Dauerrechnungen in Papierform oder als PDF, die bisher nicht als E-Rechnung erteilt wurden, wird ein Bestandsschutz eingeräumt. Die Ausstellung einer E-Rechnung erst erforderlich, sofern sich Angaben auf der Rechnung ändern. Dies ist insbesondere für Vermieter relevant, die im Wege der Option (§ 9 UStG) steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten.

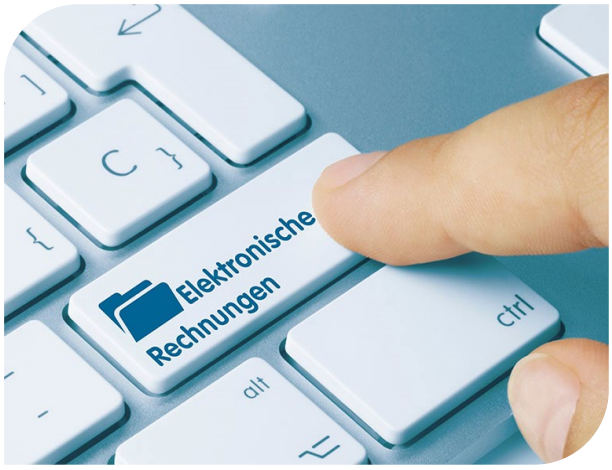

Wer ist betroffen?
Die Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung betrifft ausschließlich Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B), bei denen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Dabei wird „Ansässigkeit im Inland" definiert durch Sitz, Geschäftsleitung oder eine betriebliche Niederlassung im Inland gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 UStG n. F. Wohnsitz oder vorübergehender Aufenthalt im Inland ohne Sitz genügen nicht.

Eine Umsatzsteuerregistrierung in Deutschland führt nicht automatisch zu einer Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung, sofern keine entsprechende Ansässigkeit besteht.

Ab wann ist die E-Rechnung Pflicht?
Ab dem 01.01.2025 muss jeder Unternehmer im B2B-Bereich in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Anders als bei der Ausstellung von E-Rechnungen ist keine Übergangsregelung vorgesehen.

Für die Rechnungsstellung besteht bis zum 31.12.2026 die Möglichkeit, B2B-Umsätze, die in den Jahren 2025 und 2026 getätigt werden, als Papierrechnung oder als PDF-Rechnung zu übermitteln, sofern der Rechnungsempfänger diesem Verfahren zustimmt.

Für die Umsätze des Jahres 2027 besteht die Möglichkeit der Übermittlung von Rechnungen in Papierform oder als PDF bis zum 31.12.2027, sofern der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers 800.000 Euro nicht übersteigt.

Ab dem Jahr 2028 wird die elektronische Rechnung jedoch in allen Bereichen zur Anwendung kommen. Des Weiteren besteht bis zum 31.12.2027 die Möglichkeit, für Umsätze, die in den Jahren 2026 und 2027 getätigt wurden, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers ein anderes Rechnungsformat zu verwenden, sofern die ausgestellte Rechnung über das EDI-Verfahren übermittelt wird.

Klarstellung zu Rechnungskorrekturen
Das BMF weist in seinem Schreiben ausdrücklich darauf hin, dass für Umsätze, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt worden sind, keine Verpflichtung zur Verwendung einer E-Rechnung besteht. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 S. 1 Nr. 1 bis 3 UStG in Anspruch genommen werden können. Sollte eine Korrektur der Rechnung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, kann dies in dem ursprünglich verwendeten Format erfolgen. Folglich besteht eine Verpflichtung zur Rechnungskorrektur auf elektronischem Wege lediglich für Leistungen, die ohnehin auf elektronischem Wege abzurechnen sind.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Oliver Schmitz. Er wird Ihnen unser Leistungsspektrum gerne erläutern.

Ihr Ansprechpartner

Oliver Schmitz
Partner | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
T: +49 211 171700
E: oliver.schmitz@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf

www.linkedin.com/company/nexia-germany

www.xing.com/pages/nexia-germany

www.instagram.com/nexia_gmbh

Impressum

Herausgeber
Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.
Oliver Schmitz
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Stand 12/2024